

■ Kroatien

Von Professorin Dr. *Irena Majstorović*, Zagreb
und Außerordentlicher Professorin Dr. *Tena Hoško*, Zagreb*

auf der Grundlage der früheren Bearbeitung von Professorin Dr. *Dubravka Hrabar*, Zagreb,
und Professorin Dr. *Aleksandra Korać Graovac*, Zagreb

Stand: 31.1.2026

* Bearbeitung des internationalen Privat- und Zivil-
verfahrensrechts (Teil III A 2–4, III B 1) durch Prof. Dr.
Tena Hoško, Bearbeitung iÜ (I Vorbemerkungen,

II Staatsangehörigkeitsrecht, III A 1, 5–9, III B 2–6 Famili-
enrecht) durch Prof. Dr. *Irena Majstorović*.

Abkürzungen*

FamG	Familiengesetz	Nn MU	Narodne novine – Međunarodni ugovori (Amtsblatt der Republik Kroatien, Internationale Übereinkommen)
FNRJ	Föderative Volksrepublik Jugoslawien (1945–1963)	PNamG	Gesetz über den Personennamen
IPRG	Gesetz über das internationale Privatrecht	SFRJ	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien (1963–1991)
LPG	Gesetz über die Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen	Sl	Službeni list (Gesetzblatt; auf Bundesebene der FNRJ u SFRJ)
MatrG	Gesetz über die staatlichen Matrikelbücher	StAG	Gesetz über die kroatische Staatsangehörigkeit
Nn	Narodne novine (Amtsblatt der Republik Kroatien)	Verf	Verfassung der Republik Kroatien
		VUntG	Gesetz über den vorläufigen Unterhalt

Gesetze online

Abruf unter <https://narodne-novine.nn.hr/>

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 7
 - A. Einführung 7
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 8
 - Gesetz über die kroatische Staatsangehörigkeit v 26.6.1991 8
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 14
 - A. Einführung 14
 - 1. Rechtsquellen 14
 - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Abkommen 16
 - 3. Internationales Privatrecht 20
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 25
 - 5. Personenrecht 27
 - 6. Eherecht 31
 - 7. Recht der Lebensgemeinschaften 36
 - 8. Kindschaftsrecht 42
 - 9. Unterhaltsrecht 56
 - 10. Namensrecht 60
 - 11. Personenstandsrecht 62
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 64
 - 1. Gesetz über das internationale Privatrecht v 4.10.2017 64
 - 2. Familiengesetz v 18.9.2015 74
 - 3. Gesetz über die Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen v 15.7.2014 148
 - 4. Gesetz über den vorläufigen Unterhalt v 6.12.2024 158
 - 5. Gesetz über den Personennamen v 12.10.2012 165
 - 6. Gesetz über die staatlichen Matrikelbücher v 6.10.1993 167

I. Vorbemerkungen

Die **Republik Kroatien** ist seit 1991, dem Beginn eines demokratischen Wandels, der auf den Niedergang des Kommunismus, den Krieg und den Zerfall der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien folgte, ein selbstständiger Staat¹. Die Staatsform ist die einer modernen europäischen parlamentarischen Demokratie und beruht auf dem Prinzip der Gewaltenteilung. Die Amtssprache ist Kroatisch.

Der Rechtstradition nach gehört das kroatische Recht zu den kontinentaleuropäischen Rechtssystemen mit starken Einflüssen der deutsch-österreichischen Rechtsschule, deren Rezeption in der langen Zugehörigkeit zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie begründet ist.

Nach der letzten Volkszählung 2021 leben in Kroatien etwa 3 872 000 **Einwohner**, davon 770 000 in der Hauptstadt Zagreb. Das Bruttonationaleinkommen pro Kopf betrug 2023 19 687 EUR, das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen 1584 EUR. Zur Religionszugehörigkeit der Bevölkerung liegen ua folgende Angaben vor: 78,97% bezeichnen sich als katholisch, 4,44% als orthodox, 1,32% als Muslime, insgesamt 4,71% geben an, Agnostiker, konfessionslos oder nichts von all dem zu sein, die Übrigen gehören anderen Konfessionen an. Die Heiratsrate betrug 2021 4,7‰, die Scheidungsrate 2,8‰. Aus der Tatsache, dass etwa 25% der Kinder in Kroatien nichtehelich geboren werden, kann man schließen, dass die Gesellschaft verhältnismäßig traditionell ist².

Die **Gerichtsbarkeit** im Staat obliegt folgenden Gerichten³: In familienrechtlichen Angelegenheiten erster Instanz urteilen die **Gemeindeggerichte**⁴, in zweiter Instanz die **Gespanschaftsgerichte**⁵, über zulässige außerordentliche Rechtsbehelfe, falls gesetzlich vorgesehen, entscheidet der Oberste Gerichtshof der Republik Kroatien. Familienrechtlichen Schutz vor Gewalt in der Familie gewährt das Ordnungswidrigkeitengericht.

Die für die Anwendung der familienrechtlichen Vorschriften zuständige **Behörde** ist mWv 31.12.2023 das Kroatische Institut für Soziale Arbeit (bis dahin: Zentren für soziale Fürsorge, die zum Bestandteil des zentralisierten Kroatischen Instituts für Soziale Arbeit geworden sind) und entscheidet im Verwaltungsverfahren; über einen Widerspruch gegen einen vom Kroatischen Institut für Soziale Arbeit ergangenen Verwaltungsakt entscheidet das für Angelegenheiten der sozialen Fürsorge zuständige Ministerium; zwecks Legalitätskontrolle eines Verwaltungsaktes kann auch ein Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht angestrengt werden, sofern die

1 Schritte zur Unabhängigkeit Kroatiens: Referendum über die Unabhängigkeit v 19.5.1991; Verfassungsbeschluss über die Souveränität u Unabhängigkeit der Republik Kroatien sowie die vom Parlament am 25.6.1991 verabschiedete Erklärung zu deren Gründung; Beschluss des kroat Parlaments v 8.10.1991 über die Beendigung der Staats- u Rechtsbeziehungen mit anderen Republiken des sozialistischen Bundesstaates Jugoslawien (veröff in Nn 53/01) unter gleichzeitiger Übernahme zahlreicher vom ehem Staat verabschiedeter Rechtsakte.

2 Prirodno kretanje stanovništva u 2024 (Natürliche Bevölkerungsbewegung im Jahr 2024), Veröff des staatl Statistikamtes, Zagreb 2025.

3 Geregelt im GerichtsG v 6.3.2013, Nn Nr 28/13, 33/15, 82/15, 82/16, 67/18, 126/19, 130/20, 21/22, 60/22, 16/23, 155/23, 36/24, 136/25.

4 Diese entsprechen weitgehend den dt Amtsgerichten.

5 Gespanschaften (županije) heißen die 21 Verwaltungseinheiten, in die Kroatien aufgeteilt ist.

gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Standesbeamte sind Staatsbeamte, die innerhalb der für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten zuständigen Ämter Aufgaben betreffend den Personenstand der Bürger wahrnehmen und hierbei nach den Regeln des Verwaltungsverfahrens vorgehen.

Die demokratische **Verfassung**⁶ aus dem Jahr 1990, in einigen Teilen 2001, 2010 und 2014 geändert, ist in der Normenhierarchie der höchste Rechtsakt, mit dem alle anderen nationalen Gesetze und Vorschriften in Einklang stehen müssen. Bekannt gemachte internationale Verträge, die verfassungsgemäß abgeschlossen und ratifiziert wurden, bilden einen Teil der inneren Rechtsordnung der Republik Kroatien und stehen ihrer Geltung nach über den Gesetzen (Art 134 Verf). Dies bedeutet, dass die Gerichte berechtigt sind, sie anzuwenden, bzw dass vor dem Verfassungsgericht ein Normenkontrollverfahren für Rechtsvorschriften und Rechtsakte durchgeführt werden kann, wenn Zweifel bestehen, ob sie gegen in der kroatischen Verfassung oder durch einzelne internationale Verträge vorgesehene Rechte und Freiheiten verstoßen.

Gemäß Art 3 Verf werden von den familienrechtlich bedeutsamen Prinzipien die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Achtung der Menschenrechte, die Unverletzlichkeit des Eigentums und die Rechtsstaatlichkeit als höchste Werte der Verfassungsordnung und als Grundlage für die Auslegung der Verfassung proklamiert. Nach Art 14 Verf sind vor dem Gesetz alle Menschen gleich, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Abstammung oder anderer Merkmale.

Die Grundbestimmungen über die Ehe und die Familie sind in der Verfassung in Kapitel 3 über die Grundfreiheiten des Menschen und Staatsbürgers zu finden. Danach steht die Familie unter dem besonderen Schutz des Staates (Art 61 Abs 1 Verf). Nach dem Referendum vom 1.12.2013 enthält die Verfassung die Definition der Ehe als heterosexuelle Lebensgemeinschaft: Die Ehe ist eine Lebensgemeinschaft von Frau und Mann (Art 61 Abs 2 Verf). Der Staat trägt besondere Sorge für die Mutterschaft, das Kind und die Jugend und hält die sozialen, kulturellen, erzieherischen und sonstigen Bedingungen vor, durch die die Verwirklichung des Rechts auf ein würdiges Leben gefördert wird (Art 62 Verf). Kroatien lässt elternlosen oder von den Eltern vernachlässigten Minderjährigen besondere Fürsorge zukommen (Art 63 Abs 5 Verf). Die Verfassung sagt weiter, dass die Ehe und die Rechtsverhältnisse in ihr, die Rechtsverhältnisse in der nichtehelichen Gemeinschaft und in der Familie gesetzlich zu regeln sind (Art 61 Abs 2 Verf). Art 63 Verf betont die Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder zu erziehen und Unterhalt für sie zu leisten; dabei haben sie das Recht und die Pflicht, selbstständig über die Erziehung der Kinder zu entscheiden. Die Eltern sind verpflichtet, dem Kind das Recht auf eine vollkommene und ausgeglichene Entwicklung seiner Persönlichkeit zu gewährleisten, und ein Kind mit besonderen Bedürfnissen⁷ oder ein sozial vernachlässigtes Kind hat Anspruch auf besondere Pflege, Ausbildung und Fürsorge. Die Kinder hingegen sind verpflichtet, für ihre alten und hilfsbedürftigen Eltern zu sorgen.

⁶ Nn Nr 56/90, 135/97, 113/00, 28/01, 76/10, 5/14, konsolidierter Text, verfasst v Verfassungsgericht, 15.1.2014.

⁷ Das sind seelisch oder körperlich behinderte Kinder sowie Kinder mit besonderen Begabungen.

Das Familienrecht⁸ ist im **Familiengesetz** von 2015 geregelt⁹. Es behandelt die Ehe und die Ehebeziehungen, die Eltern-Kind-Beziehungen, die Annahme als Kind, die Vormundschaft, die Wirkungen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft verschiedengeschlechtlicher Partner, die Familienmediation und die Verfahren in Familien- und Vormundschaftssachen. Die grundlegenden Prinzipien des Familienrechts sind in den Art 3–9 FamG aufgelistet.

Neben dieser Hauptquelle des Familienrechts gibt es namentlich folgende **ergänzende Normen**: das Gesetz über die Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen von 2014¹⁰, das Gesetz über den Ombudsmann für Kinder von 2017¹¹, das Gesetz über den Schutz vor Gewalt in der Familie von 2017¹², das Gleichberechtigungsgesetz von 2008¹³, das Gesetz über den Personennamen von 2012¹⁴, das Gesetz über die kroatische Staatsangehörigkeit von 1991¹⁵, das Gesetz über die staatlichen Matrikelbücher von 1993¹⁶, Gesetz über den vorläufigen Unterhalt von 2014, nunmehr in der Neufassung von 2024¹⁷, das Gesetz über die medizinisch unterstützte Befruchtung von 2012¹⁸, das Gesetz über die Bekämpfung der Diskriminierung von 2008¹⁹, das Gesetz über den Sozialschutz von 2022²⁰ und das Zwangsvollstreckungsgesetz von 2012²¹. Eine Neuerung im kroatischen System ist das Gesetz über das außergerichtliche Verfahren von 2023, in dem unter anderem die Todeserklärung verschollener Personen und der Nachweis des Todes geregelt sind (Art 54–67)²². Ein neues Gesetz über das internationale Privatrecht²³ vom 4.10.2017 ist am 29.1.2019 in Kraft getreten; es wurde im Juni 2023²⁴ hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen geändert.

Immer noch angewendet werden bzw wurden die ehemaligen Bundesgesetze der Föderation Jugoslawien, die nach der Verfassungsentscheidung über die Souveränität und Selbstständigkeit der Republik Kroatien²⁵ und der Entscheidung der Versammlung vom 8.10.1991, durch die die Republik Kroatien »die staatsrechtlichen Verbindungen, aufgrund derer sie mit den übrigen Republiken und autonomen Gebieten die ehemalige Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien bildete, auflöst«²⁶, von Kroatien übernommen wurden. Dies war das Gesetz über die Regelung der Kollision von Gesetzen mit Vorschriften anderer Staaten in bestimmten Verhältnissen²⁷ bis zum 28.1.2019 und ist das Gesetz über die Zivilprozessordnung²⁸.

Hingegen wurde das Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren von 1986²⁹ zwischenzeitlich durch ein neues Verwaltungsverfahrensgesetz von 2009 ersetzt³⁰.

⁸ Kroat G sind abrufbar unter <https://narodne-novine.nn.hr/>, wo alle Rechtsakte veröff werden.

⁹ Nn Nr 103/15, 98/19, 47/20, 49/23 (Änd durch E des VerfG), 156/23; unten III B 2.

¹⁰ Nn Nr 92/14, 98/19; unten III B 3.

¹¹ Nn Nr 73/17.

¹² Nn Nr 70/17, 126/19, 84/21, 114/22, 36/24.

¹³ Nn Nr 82/08, 125/11, 20/12, 138/12, 69/17.

¹⁴ Nn Nr 118/12, 70/17, 98/19; unten III B 5.

¹⁵ Nn Nr 53/91, 70/91, 28/92, 113/93, 4/94, 130/11, 110/15, 102/19, 138/21; unten II B.

¹⁶ Nn Nr 96/93, 76/13, 98/19, 133/22; unten III B 6.

¹⁷ Nn Nr 145/24; unten III B 4.

¹⁸ Nn Nr 86/12.

¹⁹ Nn Nr 85/08, 112/12.

²⁰ Nn Nr 18/22, 46/22, 119/22, 71/23, 156/23.

²¹ Nn Nr 112/12, 25/13, 93/14, 55/16 (Änd durch E des VerfG), 73/17, 13/20, 114/22, 6/24.

²² Nn Nr 59/23.

²³ Nn Nr 101/17; unten III B 1.

²⁴ Nn Nr 67/23.

²⁵ Nn Nr 31/91.

²⁶ Nn Nr 53/91.

²⁷ Sl SFRJ Nr 43/82, 72/82, Nn Nr 53/91, 88/01 (früheres IPRG).

²⁸ Sl SFRJ Nr 4/77, 36/77, 36/80, 69/82, 58/84, 74/87, 57/89, 20/90, 27/90, 35/91, Nn Nr 53/91, 91/92, 58/93, 112/99, 88/01, 117/03, 88/05, 02/07, 84/08, 123/08, 57/11, 148/11, 25/13, 89/14, 70/19, 80/22, 114/22, 155/23, 146/25.

²⁹ Sl SFRJ Nr 47/86, Nn 53/91, 103/96.

³⁰ Nn Nr 47/09, iK 1.1.2010. ÄndG Nn Nr 110/21.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Die Staatsangehörigkeit ist im Gesetz über die kroatische Staatsangehörigkeit vom 26. 6. 1991 geregelt, das 2011 und 2015 sowie zuletzt 2021 wesentliche Änderungen erfahren hat¹. Ein kroatischer Mehrstaater wird immer als kroatischer Staatsangehöriger behandelt (Art 2 StAG). Art 30, 30a StAG enthalten Übergangsbestimmungen dazu, wer mit Inkrafttreten des StAG am 8. 10. 1991 als kroatischer Staatsangehöriger gilt.

Der **Erwerb** der kroatischen Staatsangehörigkeit erfolgt durch Abstammung oder durch Geburt auf kroatischem Gebiet oder durch Einbürgerung oder aufgrund internationaler Verträge (Art 3 StAG). Kroatie kraft **Abstammung** wird ein Kind kroatischer Eltern oder mit nur einem kroatischen Elternteil bei Geburt im Inland, ferner das durch Kroaten adoptierte Kind (Art 4 StAG). Im Ausland Geborene mit einem kroatischen Elternteil müssen für den Staatsangehörigkeitserwerb bis zum 21. Lebensjahr bei einer kroatischen Auslandsvertretung oder einem Standesamt in Kroatien angemeldet werden (Art 5 Abs 1 StAG); eine Ausnahme davon gilt nur, wenn das Kind mit 21 Jahren anderenfalls staatenlos würde (Art 5 Abs 3 StAG). Für im Ausland Geborene über 21 Jahre gilt die Übergangsfrist in Art 5 Abs 2 StAG. Die Geburt in Kroatien genügt für den Erwerb, wenn die Eltern unbekannt oder staatenlos sind (Art 7 StAG).

Die **Einbürgerung** ist in Art 8 ff StAG geregelt. Gefordert wird grundsätzlich die Volljährigkeit; Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit; Leben in der Republik Kroatien mit ununterbrochenem gemeldeten Aufenthalt von acht Jahren und einem erlaubten Ausländerstatus mit Daueraufenthalt; die Kenntnisse der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift, der kroatischen Kultur und der gesellschaftlichen Ordnung (was durch eine Prüfung festgestellt wird, wobei Personen, die älter als 60 sind, diese Bedingung nicht erfüllen müssen) und dass man aus dem Verhalten dieser Person schließen kann, dass sie die Rechtsordnung in der Republik Kroatien achtet und keine Sicherheitshindernisse für die Aufnahme in die kroatische Staatsangehörigkeit vorliegen (Art 8 Abs 1 StAG). Die Erleichterungen gelten nach Maßgabe von Art 9 StAG nur für in Kroatien geborene Personen, die in der Republik Kroatien leben und denen Daueraufenthalt gewährt worden ist, für ausländische Ehegatten (Art 10 StAG) oder Lebenspartner (Art 77 LPG) von kroatischen Staatsangehörigen und für ausgewanderte Kroaten und ihre Nachkommen in gerader Linie und deren Ehegatten unter den Voraussetzungen von Art 11 StAG. Die Einbürgerung ist nach Art 24b StAG durch Eid zu bekräftigen und erstreckt sich nach Maßgabe von Art 13 StAG auf minderjährige Kinder.

Beendigung der Staatsangehörigkeit tritt durch Entlassung und Verzicht ein, und wenn internationale Verträge dies vorsehen (Art 17 StAG). Die Entlassung erfolgt auf Antrag und setzt insbesondere Volljährigkeit und Besitz oder Zusicherung einer ausländischen Staatsangehörigkeit voraus (Art 18 StAG). Auf die Staatsangehörigkeit verzichten kann ein Kroatie mit ausländischem Wohnsitz und ausländischer Staatsange-

¹ Abgedr. unten II B.